

Verband d. Teilnehmergeinschaften

Außenstelle Kaiserslautern

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

Tel. 0632149114132

Fax 0632149117132

Öffentliche Ausschreibung

21126-01-2026

Anlage zum Angebot **21126-01/2026**

Betreff: **Baumaßnahme der Teilnehmergeinschaften**

Ilbesheim

Az.: 21126

Angebot für:

Wirtschaftswegebau mit Asphalt

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Allgemein

Die nachstehenden Angaben entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baustelle und der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Unterlagen und Verhältnisse.

Alle sich aus der Baubeschreibung ergebenden Forderungen hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen, sofern über die Kostentragung –in der Baubeschreibung oder dem LV- nicht ausdrücklich etwas anderes ausgesagt ist.

Soweit in der gesamten Baubeschreibung Leistungen erörtert bzw. zur Verdeutlichung näher erklärt sind oder auf besondere Umstände u. dgl. Hingewiesen wird, sind die daraus resultierenden Erschwernisse bei der Preisbildung entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird dringend empfohlen, vor der Kalkulation sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Die Beschreibung der Leistung in der Baubeschreibung ist eine stichwortartige Leistungsangabe, sie bezeichnet lediglich den wesentlichen Inhalt der Leistung. Maßgebende Bestandteile des Vertrages ist das Leistungsverzeichnis mit den Besonderen Vertragsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie die nachfolgenden weiteren Vertragsbedingungen:

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.5 Der AN hat sich vor Baubeginn über Vorhandensein und Lage der eventuell im Baubereich befindlichen Rohrleitungen, Kabel etc. zu unterrichten und hinsichtlich der Behandlung dieser Anlagen die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Von der Verpflichtung wird er auch durch Angaben in Verdingungs- und Trassenunterlagen nicht entbunden. Durch die Bauausführung verursachte Schäden hat der Auftragnehmer im vollen Umfang zu vertreten.
- 10.6 Der AN hat alle Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, die zur Ausführung des Bauauftrags erforderlich sind, bei den zust. Stellen zu beantragen und durchzuführen.
- 10.7 Für die Einzelwerte des Einbaugewichts von Asphalttragschichten, Asphaltdeckschichten und Asphalttragdeckschichten gemäß Bericht über die Untersuchung von Bohrkernen wird abweichend von den ZTV-LW ergänzend vereinbart, dass ein wesentlicher Mangel bei einer Unterschreitung des Solleinbaugewichts der Schicht um mehr als 25 % vorliegt. Bei Asphalttrag- und Deckschichten zusammen liegt bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % ein wesentlicher Mangel vor (analog zur Regelung der ZTV-LW bei Abrechnung nach Einbaudicke).
- 10.8 Die Empfehlungen gemäß Anhang 2 zur ZTV-LW 16 sind anzuwenden, gemäß Änderung 10.7 der Besonderen Vertragsbedingungen.
- 10.9 Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln beachtet und eingehalten werden.
Der AN hat seine Mitarbeiter und die von Ihm eingesetzten Nachunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten über die durch die Arbeiten verbundenen Gefährdungen aufzuklären und über die Maßnahmen zur Verhütung zu unterweisen (Gefährdungsbeurteilung). Hierbei sind alle technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der erforderlichen Arbeitsmittel zu berücksichtigen.
- 10.10 Gemäß Prüfung durch den Auftraggeber, dessen Aufsichtsbehörde und den VTG ist der Einsatz eines Koordinators gemäß Baustellenverordnung nicht erforderlich. Sollte der Auftragnehmer zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten Nachunternehmer (mehrere Arbeitgeber) einsetzen und dadurch ein Koordinator gemäß § 3 der Baustellenverordnung notwendig werden, so hat der Auftragnehmer die notwendigen Schritte zur Bestellung eines Koordinators einzuleiten und die insgesamt durch die Koordination entstehenden Kosten ohne gesonderte Vergütung zu tragen. Der Koordinator ist in diesem Fall über die komplette Bauzeit zu stellen.

-----**Ende der Besonderen Vertragsbedingungen**-----

1. Lage / Zufahrt der Baustelle

Die Zufahrt 2 ist über die L 445 direkt zu erreichen.

Die Zufahrt zu den Wegen 104 und 107 erfolgt von der Hauptstraße in Ilbesheim über den „Schlittweg“ (Zufahrt Kläranlage).

Da hier die Zufahrt für LKWs durch parkende Fahrzeuge der Anwohner nur eingeschränkt möglich ist, sind hier rechtzeitig vor Baubeginn Halteverbotsschilder nach eigenen Ermessen des AN aufzustellen. Hierfür sind bei dem zuständigen Ordnungsamt die entsprechenden Verkehrsgenehmigungen einzuholen. Die Kosten für das Stellen der Halteverbotsschilder und die Gebühren der Genehmigungen werden nicht gesondert vergütet und sind in der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Es wird empfohlen, sich die Zufahrten im Vorfeld der Kalkulation anzuschauen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Materialtransporte sind entsprechend auf die Belastbarkeiten und den Breiten der vorhandenen Wege anzupassen. Schäden die durch das Befahren der befestigten Wege entstehen, gehen zu vollen Lasten des Auftragnehmers. Der Zustand der vorhandenen Wege und Flächen ist im Vorfeld der Baumaßnahme durch eine Fotodokumentation festzuhalten.

Sofern vom AN für die Zufahrt zur Baustelle andere Wirtschaftswege genutzt werden, dürfen diese nur nach Abstimmung mit den Eigentümern und nach dessen Auflagen (Beweissicherung, Achslast, etc.) befahren werden. Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich zu dokumentieren und eine Kopie davon dem AG, vor der Nutzung, unaufgefordert vorzulegen.

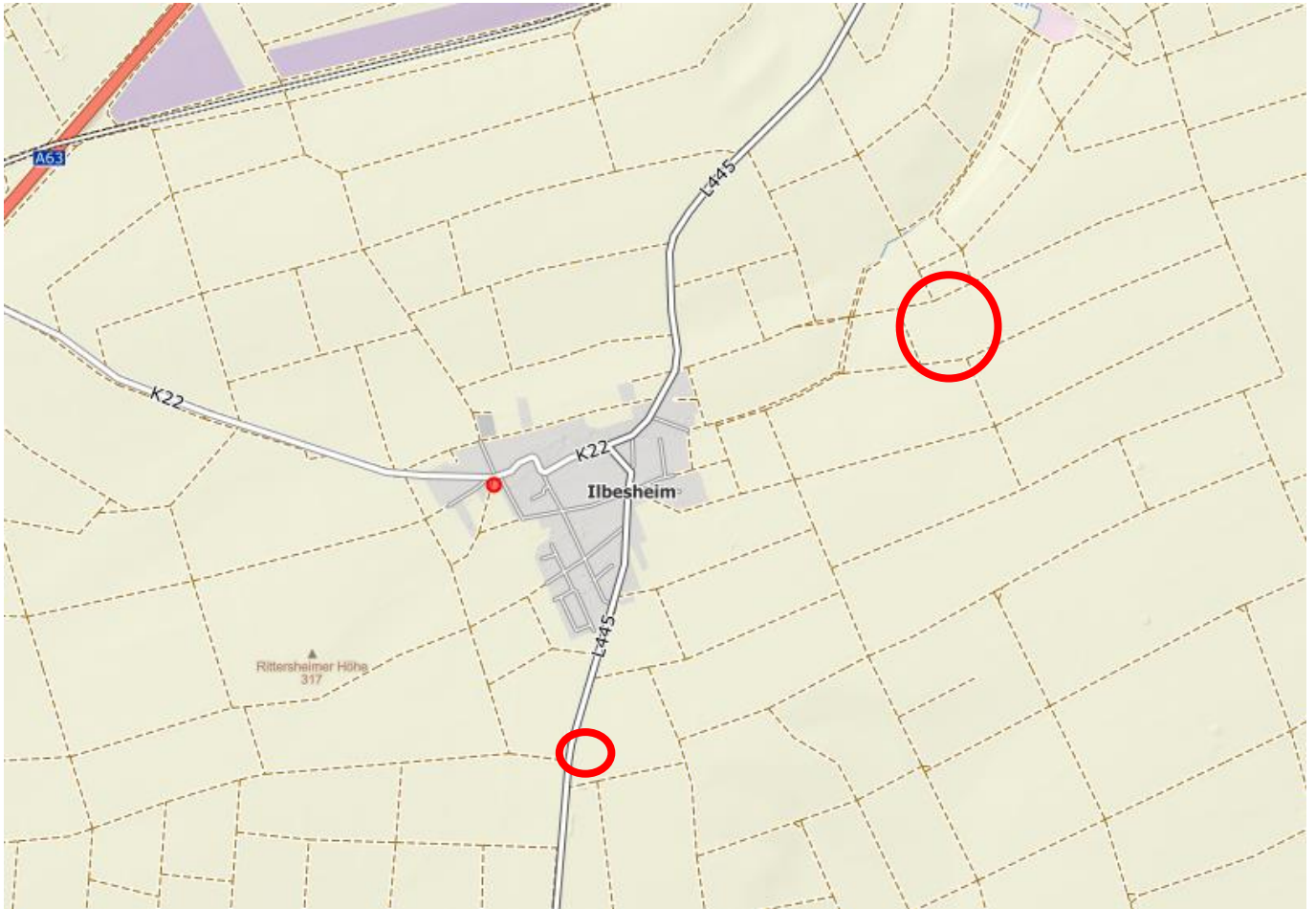
Für Schäden, die durch das Befahren der Wirtschaftswege entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der AN hat die verursachten Schäden auf eigene Kosten zu entfernen.

2. Lagerplätze

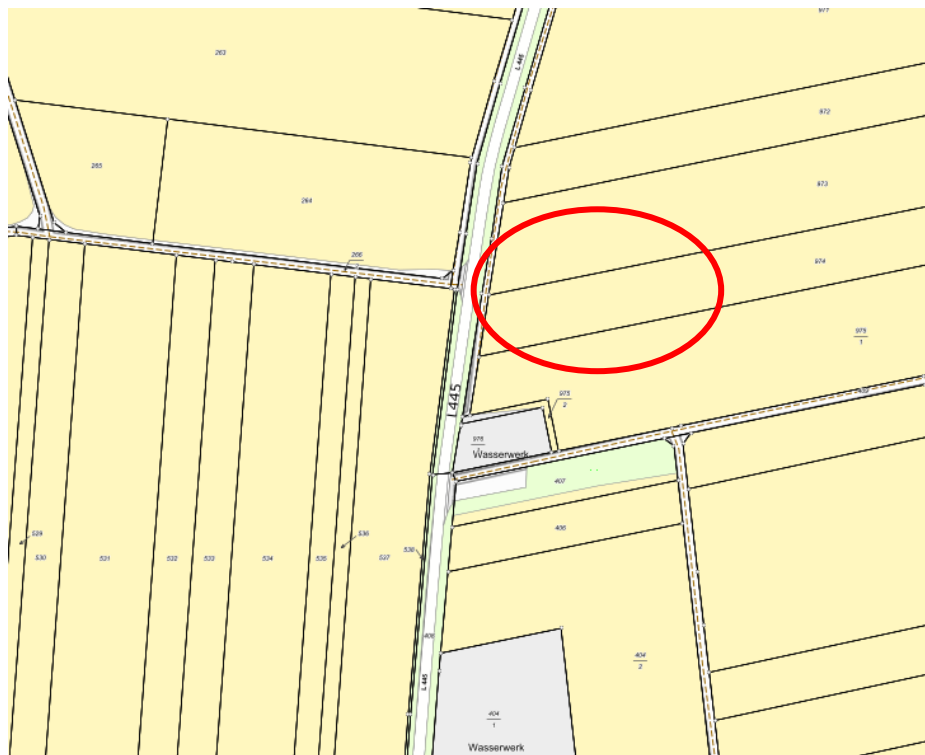
Flächen für die Baustelleneinrichtung / Lagerplätze und Unterkünfte werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.

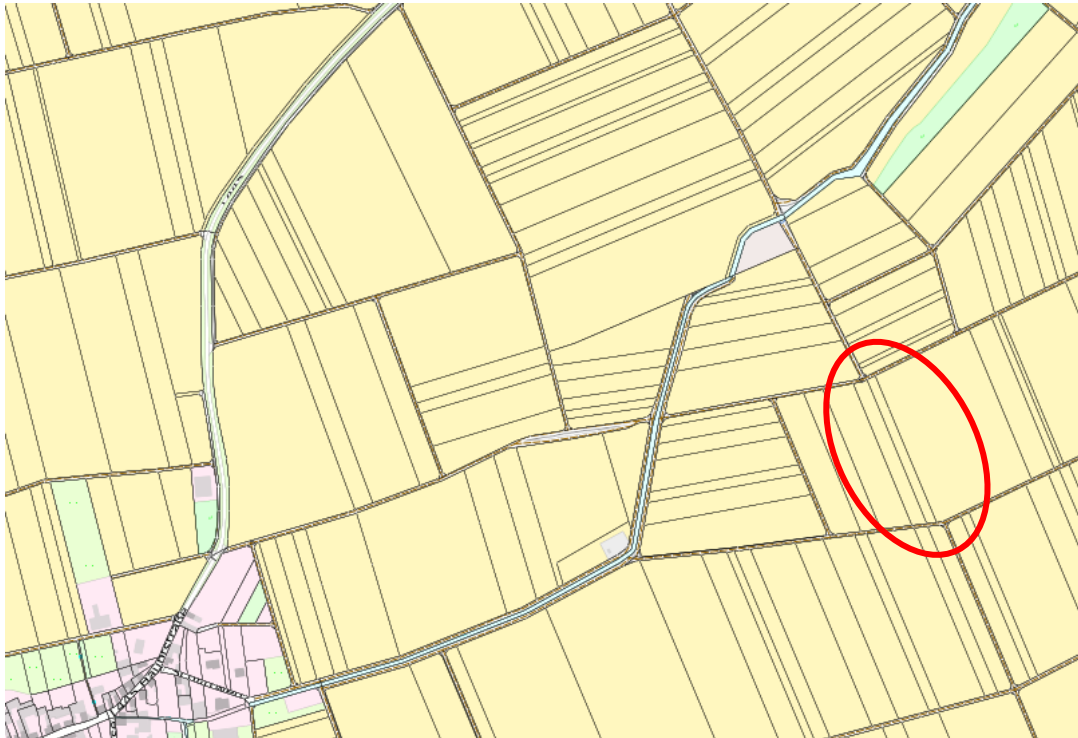
Baumaßnahme der Teilnehmergeinschaften
Ilbesheim, Ausbau Bitumenwege 2, 104 und 107



Übersichtskarte Ilbesheim



Übersichtskarte Zufahrt 2



Übersichtskarte Weg 104 und 107

3. Vorhandene Ver. - und Entsorgungsanlagen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahme bei den Ver.- und Entsorgungsträgern über vorhandene Leitungen, Kabel, etc. zu informieren (siehe auch Besondere Vertragsbedingungen) und sich ggfls. einweisen zu lassen. Sämtliche Arbeiten an, über, unter oder neben den vorhandenen Leitungen sind mit den Versorgungsträger im Vorfeld abzustimmen. Schäden an den Leitungen / Kabel die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen im vollen Umfang zu dessen Lasten.

Bekannte Leitungsbetreiber:

- Telekom
- Wasserversorgung WVR
- Inexio

4. Beschreibung der Baumaßnahmen

Bei dem Weg 2 handelt es sich um den Neubau einer Zufahrt auf einer Länge von ca. 30 m. Die Zufahrt wird auf einer Breite von ca. 20 m an die L 445 angeschlossen.

Der Weg 104/107 wird ebenfalls neu hergestellt und verbindet den bestehenden Schotterweg 204 mit einem vorhandenen Betonweg.

Die Erdarbeiten für die zuvor genannten Wege werden im Vorfeld der ausgeschriebenen Baumaßnahmen bauseits ausgeführt.

Aufgrund der hohen Belastung ist es vorgesehen, den Untergrund mit einem Mischbindemittel zu verbessern und somit die Standfestigkeit des Erdplanums zu erhöhen. Der Oberbau wird mit einer bis zu 25 cm starken Frostschutzschicht 0/32 und einer Asphalttragdeckschicht 0/16, mit einem Einbaugewicht von 200 kg/m², hergestellt. Die beidseitig verlaufenden Seitenstreifen, bestehend aus einem Schotter-Splitt-Sand-Gemisch 0/22, werden jeweils auf einer Breite von 0,50 m hergestellt.

Zufahrt 2:

Technische Daten:

Länge:	30 m
Breiten Asphaltoberfläche:	20,00 m bis 3,0 m
Einbaugewicht:	200 kg/m ²
Asphaltsorte:	AC 0/16 TD, LW
Quergefälle Asphalt:	3%
Breite Bankett:	0,50 m
Quergefälle Bankett:	6%

Weg 104:

Technische Daten:

Länge:	250 m
Breiten Asphaltoberfläche:	3,0 m
Einbaugewicht:	200 kg/m ²
Asphaltsorte:	AC 0/16 TD, LW
Quergefälle Asphalt:	3%, Dachprofil
Breite Bankett:	0,50 m
Quergefälle Bankett:	6%

Weg 107:

Technische Daten:

Ausbau:	Kreuzungsbereich Wirtschaftswege
Fläche:	ca. 160 m ²
Einbaugewicht:	200 kg/m ²
Asphaltsorte:	AC 0/16 TD, LW
Breite Bankett:	0,50 m
Quergefälle Bankett:	6%

5. Verkehrssicherung

Die Zufahrten zu dem Wirtschaftsweg sind während der Bauzeit mit Absperrschranken und Warnleuchten abzusperren.

Während der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt der Auftragnehmer Wegeübergreifend die Verkehrssicherungspflicht. Hierfür ist von dem Auftragnehmer eine verantwortliche Person zu benennen. Die Verkehrssperrung ist gemäß der RSA / ZTV-SA bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung zu kontrollieren und zu unterhalten.

Die Baustellenausfahrten sind bei Verschmutzung durch den Baustellenbetrieb umgehend zu reinigen. Das anfallende Kehrgut ist aufzunehmen und zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Für die Anbindung der Zufahrt 2 an die L 445 ist eine Verkehrssperrung mit einer Lichtsignalanlage notwendig. Hierfür sind Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen und die Verkehrssperrung zu beantragen und nach den Vorgaben der Behörden die notwendige Verkehrssperrung aufzustellen und vorzuhalten.

6. Leistungsverzeichnis

Siehe LV, in Form Lang Text.

7. Anlagen

- Übersichtsplan Flurbereinigung Ilbesheim

8. Bauzeit

Die vorgegebene Bauzeit beginnt in der 38 KW 2026 und endet in der 40 KW.2026.

9. Abrechnung

Die Massenermittlungen sind getrennt nach Maßnahmen / Wege aufzustellen.

Die Massenermittlungen und die Rechnung sind je 2-Fach in Papierform an die nachfolgende Adresse einzureichen.

Rechnungsanschrift: TG Ilbesheim, über:

VTG Rheinland-Pfalz
AS Kaiserslautern
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

Bei der Rechnung ist ebenfalls immer die **Projektnummer 21126** mit anzugeben.

10. Vorbemerkungen

- 10.1. Der Zustand befestigter Zufahrtswege ist vor Baubeginn gemeinsam zu besichtigen und nieder-schriftlich festzuhalten. Sofern erforderlich sind Aufmaße und Bilder von vorhandenen Schäden zu fertigen. Bei Abnahme der Baumaßnahme ist der Zustand erneut zu besichtigen und in der Abnahmeniederschrift zu dokumentieren. Vom AN zu vertretende Schäden hat dieser auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 10.2. Soweit keine einschlägige Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, sind die Zufahrtsbereiche von öffentlichen Straßen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ohne besondere Vergütung gemäß verkehrsbehördlicher Anordnung zu sichern. Der AN hat die verkehrsbehördliche Anordnung ohne gesonderte Vergütung einzuholen.

- 10.3. Vor dem Einbau der einzelnen Befestigungsschichten ist mit der Bauüberwachung eine Abnahme der jeweiligen Unterlage vorzunehmen.
- 10.4. Sind Materialien zu beseitigen und für eine weitere Verwendung auf der Baustelle ungeeignet, gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) über.
- 10.5. Der AN hat die Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen an der Baustelle nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) nachzuweisen.
- 10.6. Sofern nichts Anderes im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben ist, hat die Verdichtung des Erdplanums so zu erfolgen, dass ein Verformungsmodul EV2 von 45 MN/m² auf dem Planum erreicht wird. Auf der Oberfläche der ungebundenen Tragschicht (Frostschutzschicht) beträgt die Höhe des Verformungsmoduls EV2 80 MN/m². Der Nachweis erfolgt über Lastplattendruckversuche in Abständen von ca. 200 m. Diese Leistungen werden nicht besonders vergütet. Die im LV aufgeführte Position dient einer etwaigen Kontrolle durch den Auftraggeber und wird nur auf ausdrückliche Anordnung ausgeführt. In Absprache mit der Bauüberwachung besteht je nach Umständen die Möglichkeit, die Tragfähigkeit der Unterlage durch Überfahren mit einem beladenen LKW mit mindestens 10 t Achslast abzuschätzen.
- 10.7. Ein etwaiger Einbau von bituminösem Material im Handeinbau, z. B. in Anschlussbereichen und Kehren, wird nicht besonders vergütet.
- 10.8. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgesehen ist, wird eine Wasserhaltung bis zu einem Wasserandrang von 2 l/s nicht besonders vergütet.
- 10.9. Stundenlohnarbeiten sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen. Die Stundenlohnberichte sind dem AG spätestens vor Ablauf einer Kalenderwoche zur Unterschrift vorzulegen.
- 10.10. Für sämtliche einzubauende Materialien zur Erstellung der baulichen Anlagen sind dem Auftraggeber die Lieferscheine mit Mengen- bzw. Massenangabe zu übergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nicht nach Menge oder Massen, sondern z. B. nach Fläche oder Hohlmaß vergütet wird.
- 10.11. Für jede Schicht der Wegebefestigung ist durch den AN mittels hergestellter Fläche und Einbaugewicht einerseits, sowie der nachgewiesenen Masse gemäß Lieferscheinen andererseits, ein Soll-Ist-Nachweis zu führen. Mehrgewicht / Mindergewicht wird bei bituminösen Befestigungen im Rahmen der Grenzwerte der ZTV LW 16 vergütet bzw. abgezogen.
- 10.12. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen sowie von Grenz- und Vermessungsmarken zu gewährleisten. Die Kosten zur Wiederherstellung oder zum Ersatz geht bei Schäden durch die Bauausführung zu Lasten des AN.
- 10.13. Um den gewachsenen Boden nicht länger als nötig nasser Witterung auszusetzen, darf bei bindigen Böden nur so viel Oberboden abgehoben werden, wie für den unmittel-

baren Bauablauf nötig ist. Andeckungen sind unmittelbar nach Fertigstellung aufzubringen. Durch abweichende Arbeitsabläufe unbrauchbar gewordener Boden ist auf Kosten des AN zu ersetzen.

10.14. Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.

10.15. Plätze für die Baustelleneinrichtung / Lagerplätze und Unterkünfte werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

10.16. Bei einem bereits hauseits ausgebauten Oberbau des Wirtschaftsweges mit einer ungebundenen Tragschicht (z.B.: Frostschutzschicht), steht es dem AN zu, vor Baubeginn der Asphaltarbeiten gemeinsam mit dem AG, die bereits hergestellten Flächen abzunehmen (Standfestigkeit, Ebenheit, Quergefälle). Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls kann der AN vor den Bauarbeiten den Nachweis der Standfestigkeiten des Planums und der ungebundenen Tragschicht verlangen. Diese werden dann vom AG zur Verfügung gestellt. Verzichtet der AN auf die zuvor unter Pkt. 10.16. genannten Punkte, ist die zu überbauende Fläche vom AN als mängelfrei anerkannt und übernommen worden.

Nachforderung aufgrund von angeblichen Mängel im Unterbau sind nach dem Baubeginn der Asphaltarbeiten von dem AN eigenständig und auf eigene Kosten nachzuweisen. Pauschale Bedenkenanmeldungen ohne konkrete Nachweise, z.B.: Lastplattendruckversuch (Eigenüberwachung) etc., werden vom AG nicht anerkannt.

Das Baugrundrisiko bleibt davon unberührt.

11. Vertraglich vereinbarte Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen / Lieferbedingungen der jeweiligen aktuellsten Fassung

Für die Ausführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

- ZTVE-StB; (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau).
- ZTV LW-16 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege).
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
- TL LW-16 (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege).
- TL BE-StB 15 (Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen)
- DIN 1610 (Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen).
- VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen von Bauleistungen).
- VOB/C (Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen).

- Merkblatt über Bodenverfestigungen und Bodenverbesserungen mit Bindemittel
- Merkblatt zur Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Mischbindemittel

-----Ende der Leistungsbeschreibung-----.